

Faire Beschaffung bei der Stadt Nürnberg

hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2016

- I. Mit Beschluss des POA vom 29.09.2015 und AdO vom 29.10.2015 wurden die strukturellen Voraussetzungen geschaffen, um dem Thema Nachhaltigkeit und Umweltorientierung im Beschaffungswesen noch mehr Gewicht zu verleihen. Nachhaltigkeit umfasst auch soziale Aspekte, zu denen Fair-Trade gezählt wird.

Zu den Fragen im Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie wird in den Beschreibungen für Standardisierung das Thema faire Produktion und umweltgerechte Materialien aufgenommen?

Grundsätzlich muss jede Beschaffungsmaßnahme, so auch bei Standardisierungsprojekten, immer individuell auf Nachhaltigkeitsaspekte geprüft werden (§ 97 Abs. 1 GWB). Soziale, ökonomische oder Umwelt-Kriterien müssen stets im direkten Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und begründbar sein (§ 34 VgV). Somit kann keine pauschale Antwort für alle Standardisierungsprojekte gegeben werden. Zudem müssen die Anforderungen vergaberechtlich bestimmten Kriterien entsprechen.

Grundlage für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Beschaffungsmaßnahmen durch das Beschaffungsmanagement (OrgA/5) ist die Leitlinie für die umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Nürnberg (Beschluss des Stadtrats vom 07.02.1990). Die darin aufgeführten Beschlüsse des Stadtrats und seiner Gremien, vor allem der Beschluss zur Vermeidung von PVC (AdO vom 12.08.1992, Ausnahmeregelung gem. UmwA vom 07.10.2009), der Einsatz von Energiesparlampen (AdO vom 27.07.1995), der Verzicht auf Tropenhölzer (Beschluss UmwA vom 30.11.1988), der Einsatz von Recyclingpapier (Beschluss UmwA vom 09.05.1990), die Verwendung umweltfreundlicher Büromaterialien (Dienstanweisung vom 06.05.1991), die Erklärung von Bietern zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn der ILO-Konvention 182 (Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses vom 20.06.2006) und die Verwendung von Produkten mit dem Umweltzeichen (BeschO, 01.01.1996) werden sowohl bei Beschaffungsvorhaben im operativen Einkauf als auch bei stadtweiten Projekten über den Standardisierungs- und Qualitätszirkel Beschaffung (SQB) zur Standardisierung und Mengenbündelung und den damit verbundenen Ausschreibungen stadtweiter Rahmenverträge beachtet.

Durch Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU in nationales Recht mit Wirkung zum 18. April 2016 wurden ferner zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, z.B. Gütesiegel und Umweltzeichen als Nachweis für konkret gestellte Anforderungen zuzulassen. Dies gilt allerdings nur für Beschaffungsmaßnahmen mit einer geschätzten Vergabesumme von über 209.000 EUR netto (aktueller EU-Schwellenwert). Die Kriterien des Gütezeichens müssen objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierend sein. Zudem muss stets ein gleichwertiger Nachweis, i.d.R. auch eine Eigenerklärung, zugelassen werden.

Bis 209.000 EUR netto geschätztem Auftragswert gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL). Dort existieren aktuell keine expliziten Regelungen zur Nachhaltigkeit. Eine Novellierung der VOL soll voraussichtlich noch im 1. Quartal 2017 erfolgen und als Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Kraft gesetzt werden. Hier ist ebenfalls, analog zu den europaweiten Vergabennormen der Vergabeverordnung (VgV), eine Nachweisführung durch Gütezeichen vorgesehen. Diese muss ebenfalls den Kriterien gerecht werden, die auch für den Oberschwellenbereich gelten.

Zur konkreten Vorgehensweise in der Stadtverwaltung ist geplant, dass themenbezogen in den jeweiligen Standardisierungsprojekten die entsprechenden Anforderungen definiert werden. So wird bei der aktuellen Standardisierung der Büromöblierung, die in Los 1 „Büromöbiliar“ und Los 2 „Bürodreh- und Besucherstühle“ aufgeteilt ist, für die jeweiligen Lose unterschiedliche Nachhaltigkeitskriterien in die Leistungsbeschreibung als Mindestkriterien aufgenommen. Diese Kriterien wurden auf Grundlage von Recherchen zum jeweiligen Auftragsgegenstand ausgewählt.

Grundlage für die genannten Angaben für Los 1 ist z.B. der Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Büromöbeln, Hessen, Stand 02.09.2016, abrufbar unter <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokumentanzeigen.html?idDocument=1227&view=knbdownload>. Zudem hält die Stadt Nürnberg Kontakt zu beschaffenden Stellen anderer Städte. In Dortmund wurde, basierend auf einer Vorgängerversion des Leitfadens, eine Ausschreibung für Büromöbiliar unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten erfolgreich durchgeführt.

Diese geforderten Kriterien werden mit allen Geschäftsbereichen diskutiert und verabschiedet. Dabei werden sowohl Nachhaltigkeits- als auch Wirtschaftlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Für Los 1 „Büromöbiliar“ werden so z.B. Holzprodukte gefordert, die nachweisbar aus legaler und nachhaltiger Holzbewirtschaftung stammen. Zudem müssen in den einzelnen Büromöbelkomponenten Holzwerkstoffe zum Einsatz kommen, die emissionsarm und somit auch formaldehydarm sind. Das gesamte verarbeitete Holz muss nachweislich aus legalen Quellen stammen. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen. Dies kann z.B. durch eine Zertifizierung nach RAL-UZ 38 nachgewiesen werden.

Des Weiteren dürfen Büromöbel, die überwiegend aus Holz bestehen (d.h. zu mehr als 50 Volumenprozent aus Holz und/oder Holzwerkstoffen), bestimmte Emissionswerte an den Innenraum (bezogen auf den Endwert am 28. Tag der Erstellung) nicht überschreiten. Dies ist unter anderem Formaldehyd mit 0,05 ppm und krebserzeugende Stoffe mit maximal 1 µg/m³. Nachweisbar ist dies z.B. durch ein Prüfgutachten gemäß Prüfverfahren der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), das auf der Norm DIN EN ISO 16000-9 basiert.

Darüber hinaus werden Anforderungen an die Oberflächenbehandlung und an Lackierungen gestellt. Beispielsweise müssen alle Lacke frei von problematischen Schwermetallen wie z. B. Blei, Cadmium oder Chrom sein. Weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder aus der Gruppe der Organophosphate dürfen dem Lack nicht zugesetzt werden. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch eine Zertifizierung nach RAL-UZ 38, RAL-UZ 117 oder RAL-UZ 12a.

Für Los 2 gelten spezifische Anforderungen für Kunststoffe und den Textilbezug der Stühle. FKW, FCKW und H-FCKW dürfen bei der Herstellung der Kunststoffe nicht verwendet werden. Es wird Wert drauf gelegt, dass nur Textilien zum Einsatz kommen, die schadstoffarm und schadstoffgeprüft sind. Nachzuweisen ist dies durch das Gütezeichen Standard 100 by OEKO-TEX für die Produktklasse IV oder ein gleichwertiges Gütezeichen. Der Bezugsstoff darf unter anderem keine schwermetallhaltigen Farbstoffe enthalten und muss eine Reibechtheit nass von mindestens 3/trocken von mindestens 3 sowie eine Scheuerfestigkeit von mindestens 80.000 Scheuertouren nach Martindale besitzen.

Zudem werden in beiden Losen Anforderungen an Qualität, Ergonomie und Sicherheit (z.B. durch Forderung des GS-Zeichens) detailliert beschrieben. Ersatzteile sowie Zubehör müssen mindestens fünf Jahre ab Kaufdatum nachgeliefert werden können. Der Bieter muss Mobiliar/Stühle aus einer aktuellen Produktlinie anbieten, die ab Vertragschluss noch mindestens fünf Jahre fortbesteht. Eine hohe Lebensdauer der Produkte und die Möglichkeit, auf längere Sicht Ersatzteile zu bekommen, gehören ebenfalls zur Nachhaltigkeit. Durch eine entsprechende Pflege des Mobiliars und der Stühle durch die Mitarbeiter/-innen ist eine Nutzungsdauer, die über den 13 Jahren laut AfA-Tabelle liegt, möglich. Erfreulicherweise wird Büromobiliar bei der Stadt Nürnberg im Schnitt erst zwischen ca. 15 und 20 Jahren ersetzt (basierend auf Aussagen verschiedener Dienststellen).

2. Gibt es faire Artikel im EKV-Shop und wenn ja in welchen Bereichen? Ist für den/ die Bestellerin ein einfaches Finden der fairen Artikel möglich (z.B. mit eigenem Button)?

Im seit 2014 eingesetzten EKV-Shop sind sowohl zentral von der EKV eG eingestellte elektronische Kataloge der Genossenschaft als auch solche, die durch die Stadt Nürnberg ausgeschrieben sind, den Bestellberechtigten zugänglich. Grundsätzlich werden Ausschreibungsartikel im Katalog mit zusätzlichen Informationen versehen (z.B. Ausschreibung, Gefahrgut, enthält Staffelpreise). Darüber hinaus ist es möglich noch Kennzeichnungen zu Nachhaltigkeitsaspekten in die Katalogdaten wie beispielsweise Siegel und Zertifikate als Zusatzinformationen bei den Produkten zu hinterlegen. Allerdings kann im EKV-Shop nicht direkt nach Produkten mit solchen Kennzeichen gesucht werden.

Die Verwendung der entsprechenden Kennzeichnungen ist im EKV-Shop bislang nicht weit fortgeschritten, weil die Auszeichnung der Produkte in den durch die Lieferanten erstellten e-Katalogen einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand für diese Lieferanten bei Katalogen mit mehreren tausend oder hunderttausend Artikeln darstellt.

Ferner kann die Kennzeichnung von Produkten mit der Bezeichnung „Fair Trade“ im EKV-Shop vorgenommen werden. Eine Auswertung nach entsprechend gekennzeichneten Produkten ist allerdings leider nicht möglich. Da es jedoch aktuell eine Vielzahl von Siegeln und Zertifikaten gibt, müsste eine Festlegung erfolgen, welche der Fair-Trade-Siegel akzeptiert werden bzw. zur Anwendung in den EKV-Shop aufgenommen werden sollten. Die Anzahl der Definitionen für „Fair Trade“ ist fast genauso groß wie die Zahl der unterschiedlichsten „Fair-Trade“-Gütesiegel, welche im Umlauf sind. Auch gibt es momentan keinen gesetzlich verbindlichen Standard.

3. Welche Zielvorgabe gibt sich die Verwaltung im Bereich faire Beschaffung?

Ziel der Stadt Nürnberg ist nicht nur eine faire, sondern eine nachhaltige Beschaffung. Nachhaltigkeit impliziert neben sozialen Kriterien und Umweltkriterien auch Ökonomie. Zu zuletzt Genannter zählt beispielsweise die Berechnung von Lebenszykluskosten. Den Zuschlag soll das wirtschaftlichste, nicht das billigste Angebot erhalten, wenn Nachhaltigkeitskriterien in die Beschaffung mit eingebunden werden.

Für die von OrgA durchgeführten Beschaffungsmaßnahmen erfolgt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften. In der Anlage wird hierzu exemplarisch eine Auswahl an Beschaffungsvorgängen dargestellt, bei denen nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Auftragsvergabe berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der Bündelung von Beschaffungsmaßnahmen erfolgt generell eine Betrachtung, welche Produkte/Produktgruppen standardisiert und in Rahmenverträgen ausgeschrieben werden können. In diesem Fall werden Nachhaltigkeitsaspekte nach eingehender Prüfung gegebenenfalls direkt von OrgA/5 mit aufgenommen. Die Bestätigung erfolgt durch die Beschaffungsverantwortlichen aller Geschäftsbereiche, wobei deren Aspekte berücksichtigt werden.

Die Beantwortung bezieht sich zunächst auf die durch OrgA zu verantwortenden Beschaffungsvorgänge. Nicht einbezogen sind die finanziell bedeutsamen Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit Bauleistungen nach VOB durch die Baudienststellen der Stadt Nürnberg. Daneben ist der ebenfalls große Beschaffungsbereich der Straßenverkehrsfahrzeuge (Dienstfahrzeuge, LKWs, Sonderfahrzeuge, Werkstattbedarf und zugehörige Dienstleistungen) nachhaltigkeitsrelevant.

Für alle, die bei der Stadt Nürnberg Beschaffungen vornehmen, gilt die „Leitlinie für die umweltfreundliche Beschaffung und Vergabe“ (Beschluss des Stadtrates vom 07.02.1990). Aufgrund der Novellierungen im Vergaberecht, die auch die Nachhaltigkeit betreffen, werden die Leitlinie sowie die Beschaffungsordnung und die Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg als innerdienstliche Vorschriften grundlegend überarbeitet.

Die Zielsetzungen der Nachhaltigkeit werden im Rahmen der verwaltungsinternen Abstimmung unter Berücksichtigung des Vergaberechts und wirtschaftlicher Abwägungen in Abstimmung mit den Ratsgremien weiter entwickelt.

4. Wie ist das „know how“ Fair Trade Town Agenda-Gruppe 21 in die kommunale faire Beschaffung eingebunden?

Die Fairtrade-Steuerungsgruppe hat sich bereits 2009 gegründet. Seitdem hat das Agenda 21 Büro des Referates für Umwelt und Gesundheit (und als Mitglied der Steuerungsgruppe) Abfragen zur fairen Beschaffung innerhalb der Verwaltung koordiniert und darüber im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen berichtet (06.04.2016 im Umweltausschuss, 26.9.2012 im Stadtrat). Bluepingu e.V. hat das NürnbergStift bei der Umstellung auf fair gehandelte Dienstkleidung beraten und den Fairen Frankenfußball im Rahmen seiner Tätigkeit als Eine-Welt-Promotor initiiert. Zudem lud das Agenda 21 Büro am 30. September 2015 zu einem Austauschtreffen „Öko-Soziale Beschaffung“, bei dem die Stadt Erlangen

über ihre Arbeit (öko-soziale Beschaffung in der Stadt Erlangen) berichtete. An den Treffen nahmen auch Vertreter/-innen der Fraktionen, des Beschaffungsmanagements, des Referats für Umwelt und Gesundheit und der Fairtrade Steuerungsgruppe teil.

Eine Vertretung des Beschaffungsmanagements wird seit 2016 zu den halbjährlich stattfindenden Fairtrade-Treffen mit Vertreter/-innen aus den Fraktionen eingeladen.

Die Fairtrade Steuerungsgruppe ist bestrebt, das Beschaffungsmanagement im Rahmen der genannten Möglichkeiten auch zukünftig zu unterstützen.

II. Herrn Ref. I/POA gez. Köhler (Unterschrift liegt elektronisch vor)

Nürnberg, 24.02.2017
Amt für Organisation,
Informationsverarbeitung und
Zentrale Dienste

gez. Pfeiffer-Beck (Unterschrift liegt elektronisch vor)

(5150)